



NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft



*Rechte und Pflichten
im Kontakt mit der Polizei*



IMPRESSUM

Text:

RA Mag. Matthias Kapferer, MMag.^a Marion Battisti, Kija Tirol

Adaptierung der Broschüre der
Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol (Stand Juli 2022)

Stand dieser Broschüre: Mai 2023

Herausgeberin:

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

Tor zum Landhaus

Stiege A, 3. OG

Wienerstraße 54

3109 St. Pölten

02742/90811

www.kija-noe.at

post.kija@noel.gv.at

www.noel.gv.at/datenschutz

Gestaltung:

Studio Ideenladen, Krems

Bilder:

Adobe Stock

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung

Abt. Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Amtsdruckerei




INHALT

1. Welche wichtigen Begriffe gibt es bei/in diesem Thema?	4
2. Identitätsfeststellung - was ist das?	8
3. Darf ich durchsucht werden - und wenn ja, wann?	9
4. Hausdurchsuchung - Wann darf sie stattfinden?	12
5. Einvernahme bei der Polizei - Wann kommt es dazu und wie läuft sie ab?	14
6. Sicherstellung - Wann erfolgt sie und welche Rechte habe ich?	17
7. Ich werde festgenommen - Was für Rechte habe ich?	18
8. Private Sicherheitsdienste - Was dürfen sie?	19
9. Konflikt mit der Polizei - was tun?	20
10. Wer hilft weiter?	22
11. Infos in einfacher Sprache	24

1. WELCHE WICHTIGEN BEGRIFFE GIBT ES BEI DIESEM THEMA?

Wenn man mit der Polizei in Kontakt kommt, ist es wichtig zu wissen, was gerade aus welchem Grund passiert. Nur wer sich auskennt, kann seine Rechte einfordern, aber auch seine Pflichten einhalten und damit weitere Schwierigkeiten vermeiden. In diesem Zusammenhang werden oft ungewohnte Begriffe verwendet. Damit du auch verstehst, was gemeint ist, werden diese nun genau erklärt. Du wirst sie auch in der Broschüre immer wieder finden.



In dieser Broschüre werden bestimmte Fachbegriffe verwendet. Sie werden dann mit diesem  Symbol markiert. Daran kannst du erkennen, dass du sie hier vorne nachschlagen kannst!



ANGEKLAGTE/ANGEKLAGTER

Eine Beschuldigte / ein Beschuldiger, sobald die Anklage bei Gericht eingebracht worden ist.

AUSÜBUNG UNMITTELBARER ZWANGSGEWALT

Wenn die Polizei eine Maßnahme gegen deinen Willen und unter Anwendung von körperlicher Gewalt setzt.

Z.B.: Denke an Bilder von Demonstrationen, die nicht friedlich aufgelöst werden können.

BESCHIED

Ein Schriftstück einer Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat).

Z.B.: So können Verwaltungsstrafen ausgesprochen werden.

BESCHULDIGTE/BESCHULDIGTER

Eine Person, gegen die ein ganz konkreter Verdacht vorliegt, etwas Strafbares getan zu haben. Um diesen Verdacht aufklären zu können, werden meist Ermittlungen (z. B. Einvernahmen oder Hausdurchsuchungen) durchgeführt. Davor besteht nur ein vager Anfangsverdacht und man wird als Verdächtige/Verdächtiger bezeichnet. In beiden Fällen stehen einem aber die gleichen Rechte zu!

BETROFFENE/BETROFFENER

Person, die durch die Anordnung oder Durchführung von Zwang unmittelbar in ihren Rechten beeinträchtigt wurde.

Z.B.: Ein Polizist trifft einen 15-Jährigen mit einer Zigarette an und fordert ihn auf, sich auszuweisen. Der 15-Jährige ist hier Betroffener der Amtshandlung.

EINGRIFF IN DIE KÖRPERLICHE INTEGRITÄT

Wenn auf Grund einer Handlung einer Polizistin / eines Polizisten deine seelische oder körperliche Gesundheit beeinträchtigt wird.

Z.B.: Wenn du danach Schmerzen hast oder zu einem Arzt gehen musst.

GEFAHR IM VERZUG

Beschreibt eine Situation, in der sofort gehandelt werden muss, da sonst ein Schaden eintreten oder ein Beweismittel verloren gehen würde. Aus diesem Grund darf die Polizei eine Handlung gleich setzen, die eigentlich zuerst genehmigt werden müsste.

Z.B.: Stell dir vor, die Polizei hat den Verdacht, dass in einer Wohnung jemand geschlagen wird. Auch wenn die Polizei eine Wohnung normalerweise nicht ohne gerichtliche Bewilligung betreten darf, ist es in dieser Ausnahmesituation erlaubt.

GEFÄHRLICHER ANGRIFF

Wenn das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder das Eigentum durch eine strafbare Handlung konkret bedroht werden. Es reicht dazu schon aus, wenn man gegen jemanden körperlich aggressiv vorgeht, also versucht, eine Person zu attackieren.

KRIMINALPOLIZEI

Speziell ausgebildete Polizistinnen/Polizisten, die Straftaten aufklären und verfolgen. Sie tragen nicht immer eine Uniform.

KRIMINELLE VERBINDUNG

Wenn sich drei oder mehr Menschen auf längere Zeit zusammenschließen, um mehrere Straftaten zu begehen.

Z.B.: Es handelt sich um eine kriminelle Verbindung, wenn drei junge Menschen gemeinsam den Plan entwickeln, in eine Tankstelle einzubrechen, sie dazu einen möglichen Tatort erforschen, die Lage besprechen und bestimmen, wer welche Aufgaben übernimmt.

ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Verhaltensregeln, die ein friedliches Zusammenleben zwischen den Menschen ermöglichen sollen.

Z.B.: Denke an die Vorschriften, die festlegen, wie du dich auf öffentlichen Plätzen zu verhalten hast. Dort darf man nicht zu jeder Tages- und Nachtzeit tun und lassen was man will.

PRIVATE SICHERHEITSDIENSTE / SECURITY

Das sind keine Polizistinnen/Polizisten und sie haben auch nicht die gleichen Rechte wie die Polizei. Private Securities sind Sicherheitsdienste mit eigenen Befugnissen. Näheres dazu findest du unter Punkt 7.

STAATSANWALTSCHAFT

Behörde mit speziell ausgebildeten Juristinnen/Juristen, die Straftaten „im Auftrag des Staates“ verfolgen.

Z.B. klagt die Staatsanwaltschaft jemanden an, der eine Straftat begangen hat.

STRAFREGISTER

Eine Datenbank, in die alle strafrechtlichen Verurteilungen eingetragen werden. Um manche Tätigkeiten und Berufe ausüben zu dürfen, musst du einen Strafregisterauszug von dir vorlegen, in dem keine Eintragungen sein dürfen. Einträge werden nach einer gewissen Zeit aber auch wieder aus dem Strafregister gelöscht.

STRAFTATEN

Dazu gehören z.B. Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Raub, unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen, Nötigung usw. Wirst du verdächtigt, eine Straftat begangen zu haben, ermitteln die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft gegen dich.

Wird jemand angeklagt und kommt es zu einer Gerichtsverhandlung, entscheidet darin eine Richterin / ein Richter mit Urteil darüber, ob du schuldig bist oder nicht, und welche Strafe du erhältst. Rechtskräftige Verurteilungen werden in das Strafregister eingetragen.

VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Drogen, Waffen, Kriegsmaterial, bestimmte pornographische Darstellungen, ...

VERTEIDIGERIN/VERTEIDIGER

Anwältinnen/Anwälte, die Beschuldigte oder Angeklagte im Strafverfahren vertreten.



VERTRAUENSPERSON

Eine Person, die beruhigend auf dich wirkt und bei der du das Gefühl hast, dass sie den Überblick über eine schwierige Situation behalten kann.

Die Anwesenheit einer Vertrauensperson kannst du bei den meisten Handlungen, die Polizistinnen/Polizisten dir gegenüber setzen, verlangen. Das Gesetz nennt als Vertrauensperson deine gesetzliche Vertretung (meistens deine Eltern), andere Erziehungsberechtigte, sonstige Angehörige, Lehrpersonen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe oder der Bewährungshilfe. Vertrauenspersonen dürfen in die Angelegenheit aber nicht selbst verwickelt sein!

VERWALTUNGSSTRAFTATEN

Übertretungen, wie Schwarzfahren, Verstöße gegen das NÖ Jugendgesetz, Moped fahren ohne Führerschein, Störung der öffentlichen Ordnung usw. In diesen Fällen wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Die Behörde kann mittels  **Bescheid** eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängen. Freiheitsstrafen im Verwaltungsverfahren sind **nicht** das selbe wie Freiheitsstrafen, zu denen du von einem Strafgericht verurteilt werden kannst. Sie kommen nicht in das  Strafregister.


2. IDENTITÄTSFESTSTELLUNG - WAS IST DAS?

Mit einer Identitätsfeststellung ist gemeint, dass persönliche, personenbezogene Daten von jemandem durch die Polizei ermittelt und festgestellt werden. Personenbezogene Daten sind etwa: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Beruf, ...

PFLICHTEN

In Österreich kann die Polizei unter anderem deine Identität feststellen, wenn:

- › du verdächtigt wirst, an einem gefährlichen Angriff beteiligt zu sein
- › du als Jugendliche/Jugendlicher von zu Hause ausgerissen und abgängig bist
- › du auf Grund einer psychischen Erkrankung eine Gefahr für dich und andere darstellst
- › du in deiner Wohnung eine verdächtige Straftäterin / einen verdächtigten Straftäter verborgen hältst
- › es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig ist

An der Feststellung deiner Identität hast du mitzuwirken und **Auskunft über deinen Namen, dein Geburtsdatum und deine Adresse** zu erteilen. Wirst du verdächtigt, an einer  **Straftat** beteiligt gewesen zu sein, dürfen auch Geschlecht, Geburtsort und Beruf ermittelt werden. Für österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger besteht keine Ausweispflicht. Das heißt, du musst keinen Ausweis bei dir haben. Ein solches Dokument erleichtert aber die Feststellung deiner Identität. Kann diese nämlich nicht ermittelt werden, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen, darf die Polizei dich auf das Wachzimmer mitnehmen.

Anderes gilt für Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Kommst du beispielsweise aus einem EU-Land, musst du grundsätzlich immer einen Lichtbildausweis (z.B. deinen Pass oder Personalausweis, dein Führerschein reicht nicht aus!) dabei haben.



Ebenso ist es wichtig, bei einer Reise in ein EU-Land einen Ausweis mitzunehmen. Je nach Situation und Land kann nämlich sehr wohl die Pflicht bestehen, sich ausweisen zu müssen. Als Nicht-EU-Bürgerin/Bürger musst du sogar dein Visum (Aufenthaltstitel) vorzeigen können.

RECHTE

Die Polizistin / der Polizist muss dir den Grund für die Identitätsfeststellung nennen und dir ihre/seine Dienstnummer auf Verlangen bekannt geben.


3. DARF ICH DURCHSUCHT WERDEN - UND WENN JA, WANN?

Eine Polizistin / ein Polizist darf deine Kleider, Taschen und Rucksäcke durchsuchen und deinen Körper „besichtigen“ (z.B. Abtasten), wenn:

- › du dabei ertappt wirst, etwas Strafbares getan zu haben (Diebstahl, Einbruch, Drogenbesitz, ...)
- › du festgenommen worden bist
- › anzunehmen ist, dass du  **verbotene Gegenstände** bei dir trägst (Waffen, Drogen) oder
- › es für die Aufklärung einer  **Straftat** notwendig ist

RECHTE

Anlässlich einer **Personendurchsuchung** hast du allerdings auch Rechte. Unter anderem:

- › über die Gründe der Besichtigung und deine Rechte informiert zu werden
- › das Gesuchte zuerst freiwillig herauszugeben. Erst wenn du dieser Aufforderung nicht nachkommst, darf die Polizei mit der Besichtigung anfangen
- › eine  **Vertrauensperson** zur Besichtigung beizuziehen
- › die Besichtigung deines Körpers durch eine Beamtin / einen Beamten des gleichen Geschlechts vornehmen zu lassen
- › innerhalb von 24 Stunden eine Bestätigung über die Durchführung und Ergebnisse der Durchsuchung zu erhalten

BEACHTET

Wenn du bei einer Großveranstaltung (z.B. einem größeren Konzert oder einer Sportveranstaltung) bist, gelten besondere Regelungen. Findet eine Einlasskontrolle statt, dürfen deine Taschen und Rucksäcke durchsucht werden!



UNTERSUCHUNGEN

Je nachdem, was dir vorgeworfen wird, darf die Polizei deinen Körper nicht nur besichtigen, sondern auch untersuchen. Zum Beispiel können deine Körperöffnungen (Mund, Magen, Vagina, After, ...) durchsucht werden, erkennungsdienstliche Behandlungen (Fingerabdrücke, Mundhöhlenabstriche, Fotos, ...) durchgeführt oder sogar eine DNA-Analyse (von Haaren, Nägeln, usw.) gemacht werden. Die Voraussetzungen für jede einzelne Maßnahme sind im Gesetz aber genau festgelegt und müssen eingehalten werden. Du kannst im Nachhinein zusätzlich überprüfen lassen, ob die Voraussetzungen wirklich vorgelegen haben und deine Rechte eingehalten wurden (siehe Punkt 9). Solche Untersuchungen nennt man körperliche beziehungsweise molekulargenetische Untersuchungen.

BEACHTE

Wurdest du bereits festgenommen, darfst du von der Polizei nur durchsucht werden, um zu verhindern, dass du die eigene Sicherheit oder die der anderen gefährdest oder flüchtest!

Bei **allen Untersuchungen** hast du grundsätzlich das Recht, dass die Untersuchung nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und auf Anordnung der Staatsanwaltschaft durchgeführt wird. Nur wenn ☒ **Gefahr im Verzug** vorliegt, kann bei einer körperlichen Untersuchung davon abgewichen werden, wenn zusätzlich:

- › eine ☒ **Vertrauensperson** bei der Durchsuchung anwesend ist
- › die Durchsuchung von einer Ärztin / einem Arzt bzw. einer Gerichtsmedizinerin / einem Gerichtsmediziner durchgeführt wird
- › du über deine Rechte, Gründe und Folgen der Untersuchung informiert wirst
- › du innerhalb von 24 Stunden eine Bestätigung über die Durchsuchung erhältst
- › gewisse Daten vernichtet werden, wenn feststeht, dass du die strafbare Handlung nicht begangen hast


Außerdem hast du auch hier das Recht, im Nachhinein eine unabhängige Überprüfung der Untersuchung zu verlangen (siehe Punkt 9).

Beachte: Besondere Regelungen gibt es für die Blutabnahme oder andere kleinere Eingriffe, wie z.B. eine Röntgenaufnahme. Solche Eingriffe darf die Polizei auch ohne deine Zustimmung vornehmen lassen, wenn du beispielsweise verdächtig wirst:

- › eine Straftat in alkoholisiertem Zustand begangen zu haben
- › eine Straftat begangen zu haben, während du wegen des Konsums von Suchtmitteln oder einem anderen berauschenden Mittel beeinträchtigt warst
- › eine besonders schwere Straftat begangen zu haben

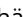





4. HAUSDURCHSUCHUNG - WANN DARF SIE STATTFINDEN?

Grundsätzlich ist das eigene Heim ein geschützter Bereich, der nur mit Zustimmung der Eigentümerin / des Eigentümers betreten werden darf (Hausrecht). Davon gibt es allerdings Ausnahmen, die vor allem mit dem Verdacht zusammenhängen, dass eine strafbare Handlung vorliegt oder ein  gefährlicher Angriff bevorsteht.



PFLICHTEN

Deine Wohnung darf durchsucht werden, wenn:

- › vermutet wird, dass sich  eine **Beschuldigte / ein Beschuldigter** darin aufhält bzw. jemand, der an einem  gefährlichen Angriff beteiligt ist
- › sich dort Sachen bzw. Spuren befinden, die für die Aufklärung einer  Straftat bzw. eines  gefährlichen Angriffs notwendig sind

RECHTE

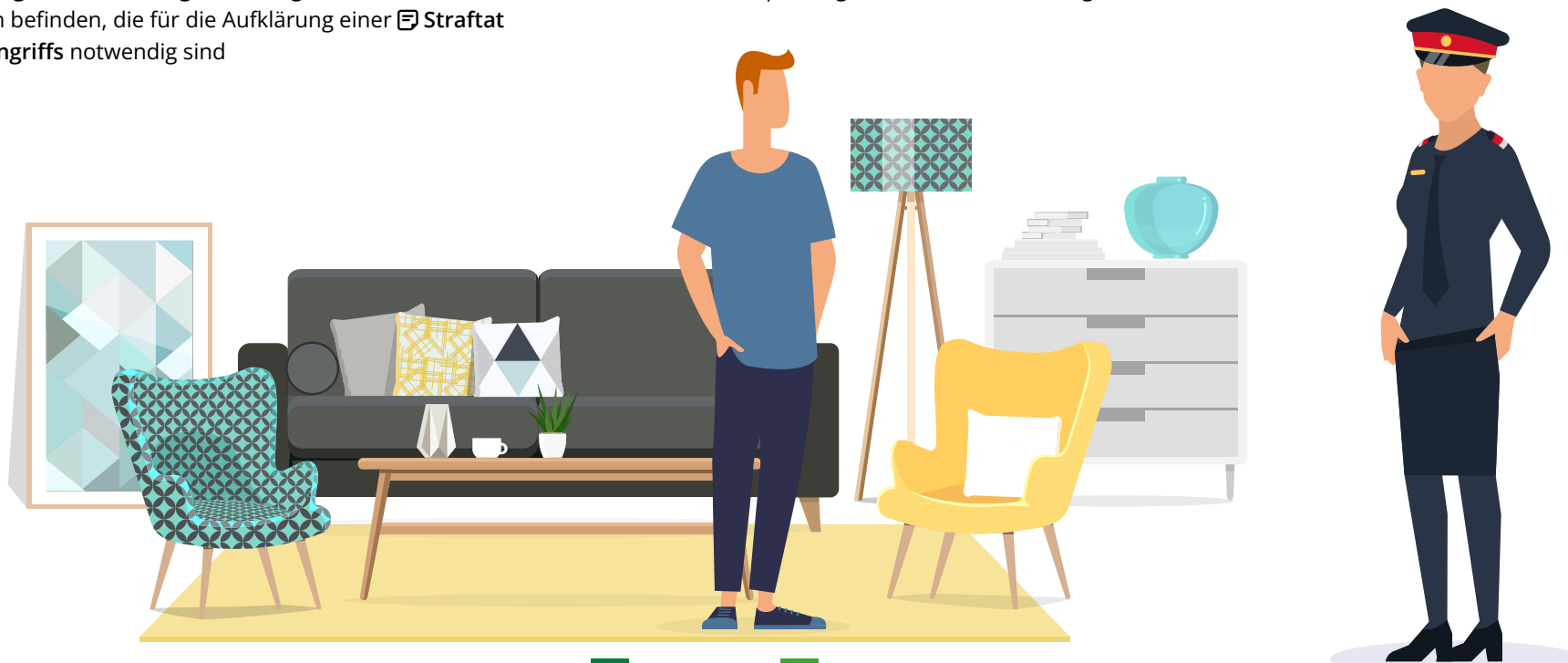
Im Fall einer Hausdurchsuchung hast du das Recht, dass

- › die Durchsuchung – außer bei  **Gefahr im Verzug** – nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und auf Anordnung der Staatsanwaltschaft durchgeführt wird
- › auf dieser Bewilligung der Zeitraum genau angegeben ist, in dem die Durchsuchung stattfinden darf
- › genau angegeben wird, wonach gesucht werden soll, damit du das Gesuchte freiwillig herausgeben kannst
- › du bei der Durchsuchung immer anwesend bist
- › eine  **Vertrauensperson** bei dir ist
- › du innerhalb von 24 Stunden eine Bestätigung über die Wohnungsdurchsuchung erhältst

BEACHTE



Behält die Polizei Sachen zurück, die in der Bewilligung nicht genannt werden, handelt es sich um eine Sicherstellung. Diese hat, wie in Punkt 6 beschrieben wird, abzulaufen.

Außerdem hast du das Recht, im Nachhinein eine unabhängige Überprüfung des Vorfalles zu verlangen (siehe Punkt 9).



5. EINVERNAHME BEI DER POLIZEI - WANN KOMMT ES DAZU UND WIE LÄUFT SIE AB?

Wenn der Polizei strafbare Vorfälle bekannt werden, wird ein Strafverfahren eingeleitet. Dabei kann es sich um eine  Straftat oder um eine  Verwaltungsstraftat handeln.

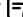
Um mehr Informationen zu erhalten, vernimmt die  Kriminalpolizei oftmals Personen entweder als Auskunftspersonen, Zeuginnen/Zeugen oder  Beschuldigte. Je nachdem, in welcher Rolle man befragt wird, hat man unterschiedliche Rechte. Es ist also wichtig, sich bereits vor einer Aussage genau zu erkundigen, in welcher Rolle man vernommen wird.

Zu einer Einvernahme musst du in der Regel schriftlich (Ladung) aufgefordert werden. Außerdem musst du schon in der Ladung darüber informiert werden, worüber du befragt wirst, welche Rechte du hast und wo und wann die Einvernahme stattfinden wird. Wenn du zu dem genannten Termin unentschuldigt nicht erscheinst, kann die Polizei dich vorführen.


Bei der Einvernahme werden dir dann viele Fragen gestellt, sowohl zu deinem Namen, deinem Geburtsdatum und deiner Wohnadresse, als auch über den Vorfall, zu dem die Polizei ermittelt. Oft geht es um kleine Details. Lass dich davon nicht verunsichern, sondern bitte um eine Pause, wenn die Einvernahme länger dauert und die Situation sehr belastend für dich wird.

Deine Antworten werden von der Polizistin / dem Polizisten mitgeschrieben und am Ende der Einvernahme kannst du sie dir im Protokoll noch einmal durchlesen und Änderungen verlangen, wenn etwas nicht stimmt.


BEFRAGUNG ALS AUSKUNFTSPERSON

Wenn du als Auskunftsperson befragt wirst, musst du wahrheitsgemäß antworten. Auskunftspersonen müssen nicht unbedingt etwas gesehen haben, können aber oft wichtige Hinweise für die Arbeit der  Kriminalpolizei liefern.

BEFRAGUNG ALS ZEUGIN/ ZEUGE

Wenn du eine  Straftat hingegen selbst gesehen oder davon gehört hast und über deine Wahrnehmungen berichten sollst, wirst du als Zeugin/Zeuge vernommen. Dabei hast du unter anderem das Recht darüber informiert zu werden, wann du die Beantwortung einzelner Fragen verweigern darfst, z. B. wenn:

- › du über Situationen befragt wirst, in denen du selbst etwas Strafbares getan haben könntest
- › du über Situationen befragt wirst, in denen nahe Verwandte (wie Mutter, Vater, Geschwister, Onkel, Tante usw.) etwas Strafbares getan haben könnten
- › du (oder deine Familie) durch die Beantwortung einer bestimmten Frage einen großen finanziellen Schaden erleiden könntest
- › dir die Beantwortung einer bestimmten Frage sehr peinlich sein könnte

Wenn du etwas wirklich nicht weißt oder dich nicht mehr erinnern kannst, sag das einfach. Du kannst auch eine  Vertrauensperson zur Einvernahme mitnehmen.

PFLICHTEN

Soweit keine Aussageverweigerungsrechte bestehen, musst du als Zeugin/Zeuge die Wahrheit sagen. Andernfalls begehst du eine falsche Beweisaussage, wofür man in Österreich streng bestraft werden kann.



BEFRAGUNG ALS BESCHULDIGTE/BESCHULDIGTER

Als Beschuldigte/Beschuldigter wirst du vernommen, wenn du verdächtigt wirst, eine Straftat begangen zu haben oder daran beteiligt gewesen zu sein.

In dieser Situation hast du das Recht:

- › gut über den Tatvorwurf und deine Rechte informiert zu werden (Recht auf Rechtsbelehrung). Diese Belehrung kann mündlich oder schriftlich erfolgen
- › die Aussage zu verweigern
- › eine Vertrauensperson und/oder eine Verteidigerin / einen Verteidiger zur Einvernahme mitzunehmen
- › dich vor der Einvernahme mit einer Verteidigerin / einem Verteidiger auszutauschen und bis dahin die Aussage zu verweigern
- › das Protokoll bzw. die Niederschrift der Vernehmung durchzulesen. Falls es unvollständig oder missverständlich ist, musst du es nicht unterschreiben
- › dir deinen Akt vor der Einvernahme anzuschauen, um über alle Ergebnisse aus den bisherigen Ermittlungen informiert zu sein
- › den Verteidigernotruf unter der Nummer **0800/376386** zu kontaktieren, der dir in Österreich rund um die Uhr gratis zur Verfügung steht
- › der Einvernahme eine Dolmetscherin / einen Dolmetscher beizuziehen, wenn du Schwierigkeiten hast, dich zu verständigen

Nimm deine Rechte vor deiner Aussage wahr!

In folgenden Fällen **musst du** zwingend einen Verteidiger hinzuziehen:

- › Festnahmen
- › Verführung zur sofortigen Vernehmung
- › Gegenüberstellungen von Täter und Zeuge
- › Tatrekonstruktionen

BEACHTEN

Wenn sich deine Aussagen widersprechen, dann wird das vor Gericht meistens ungünstig bewertet.

6. SICHERSTELLUNG - WANN ERFOLGT SIE UND WELCHE RECHTE HABE ICH?

Wenn Gegenstände bei Haus- oder Personendurchsuchungen gefunden werden, die für die polizeiliche Untersuchung von Bedeutung wichtig sind, dann werden sie „sichergestellt“. Zweck ist, dass diese wichtigen Gegenstände, weiterhin für die Polizei greifbar bleiben. Die Polizei nimmt diese Gegenstände dann an sich oder spricht ein Verbot aus, diese Gegenstände jemand anderem herauszugeben (jemand anderem zu geben, zu verpfänden, zu verkaufen) und schreibt die Gegenstände in ein Verzeichnis.

PFLICHTEN

Die Polizei darf Gegenstände abnehmen bzw. an sich nehmen, die:

- › am Tatort gefunden werden und als Tatwerkzeug gedient haben könnten (Beweismittel)
- › du durch die Begehung einer Straftat erlangt hast (z.B. Diebesgut)
- › bei einem gefährlichen Angriff verwendet wurden und weiterhin eine Bedrohung darstellen
- › Festgenommenen gehören und eine Gefahr für sie und andere darstellen
- › bei einer Flucht hilfreich sein können

RECHTE

Du hast das Recht, dass:

- › dir eine Bestätigung über die Sicherstellung übergeben wird
- › dir die Gegenstände wieder zurückgegeben werden, sobald der Grund für die Sicherstellung weggefallen ist

Außerdem hast du das Recht, im Nachhinein eine unabhängige Überprüfung des Vorfalles zu verlangen (siehe Punkt 9).

7. ICH WERDE FESTGENOMMEN - WAS FÜR RECHTE HABE ICH?

PFLICHTEN



Man darf dich grundsätzlich nur unter Vorlage eines richterlichen Haftbefehls festnehmen, wenn du konkret verdächtig wirst, eine Straftat begangen zu haben.

Ein Haftgrund liegt vor wenn man:

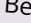
- › dich bei der Ausführung einer Straftat erwischt
- › befürchtet, dass du fliehen wirst
- › befürchtet, dass du wieder eine Straftat begehen wirst
- › befürchtet, dass du die Spuren der Tat beseitigen oder Zeuginnen/Zeugen beeinflussen wirst

RECHTE


In dieser Situation hast du das Recht:



- › von der Polizei über deine Rechte informiert zu werden
- › eine  Vertrauensperson und  eine Verteidigerin / einen Verteidiger von der Festnahme zu verständigen (dazu kannst du abermals den kostenlosen Anwaltsnotruf wählen!)
- › Rechtsmittel gegen die Festnahme zu erheben und die Freilassung zu beantragen
- › innerhalb von 48 Stunden zu den Haftgründen und dem Tatverdacht einvernommen und in die Justizanstalt des zuständigen Gerichtes überstellt oder freigelassen zu werden
- › dass dir die gerichtliche Anordnung innerhalb von 24 Stunden und eine schriftliche Begründung über die Voraussetzungen der Festnahme gezeigt werden

BEACHTEN

Bei  Gefahr im Verzug - und auch wenn du bei der Ausführung der Tat erwischt wirst - darf dich die Polizei von sich aus festnehmen!

8. PRIVATE SICHERHEITSDIENSTE - WAS DÜRFEN SIE?

Private Sicherheitsdienste sind nicht mit Polizistinnen/Polizisten zu verwechseln. Sie werden oft an öffentlichen Orten wie Parks, Bahnhöfen oder auch in öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkaufszentren oder bei Veranstaltungen eingesetzt. Ihnen kommen dabei Aufgaben wie die Aufrechterhaltung der  öffentlichen Ordnung, der Schutz bzw. die Sicherheit von Personen oder die Durchsetzung der Rechte von Veranstalterinnen/Veranstaltern zu.

Unterscheide dabei zwischen privaten Sicherheitsdiensten und sonstigen Sicherheitsorganen. In beiden Fällen werden Privatpersonen tätig, denen keine Sonderbefugnisse zukommen. Sie haben z.B. dafür zu sorgen, dass die Hausordnung bei einer Veranstaltung eingehalten wird. Dementsprechend können sie etwa ein Hausverbot aussprechen. Personenkontrollen bei Veranstaltungen durchzuführen gehört ebenfalls zu ihren Aufgaben. Sie haben aber nicht die gleichen Rechte wie die Polizei, ihre Befugnisse reichen weniger weit. Sie dürfen dich z. B. nicht verhaften und dich nicht untersuchen, sie können dich auch nicht dazu zwingen, dich auszuweisen. Jedenfalls haben sie aber das Recht, dich anzuhalten, bis die Polizei eintrifft. Vor allem dann, wenn sie dich bei einer  Straftat bzw.  Verwaltungsstraftat ertappen, z. B. beim „Schwarz-Fahren“!

Sie können aber auch eine Wegweisung von öffentlichen Plätzen anordnen, wenn du eine Vorschrift aus dem Verwaltungsrecht missachtest. Solche Maßnahmen dürfen aber immer nur dann gesetzt werden, wenn sie unbedingt notwendig sind und nur so lange, bis die Polizei eintrifft.

9. KONFLIKT MIT DER POLIZEI - WAS TUN?

Grundsätzlich ist es beim Kontakt mit der Polizei wichtig, dass:

- › du deine Rechte und Pflichten kennst
- › du möglichst ruhig und sachlich bleibst
- › du dich nicht provozieren lässt, sondern dich passiv verhältst
- › du auch selbst nicht provozierst, also keinen aktiven Widerstand gegen eine polizeiliche Handlung leistest

Du hast das **Recht**:

- › darüber informiert zu werden, welche Rechte du im Zusammenhang mit der polizeilichen Maßnahme hast und warum die Polizei einschreitet
- › die Dienstnummer der Polizistin / des Polizisten zu erfahren, der Name muss dir jedoch nicht genannt werden
- › auf Unvoreingenommenheit und Gleichbehandlung während der Durchführung der Amtshandlung
- › höflich behandelt zu werden

Du hast aber auch die **Pflicht**, an der Durchführung der Amtshandlung mitzuwirken!



ACHTUNG


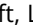
Rechtsmittel und Fristen sind wichtig. Wenn du verunsichert bist oder dich nicht auskennst, so rasch wie möglich eine Beratungsstelle kontaktieren und mit dieser austauschen!



WENN DU UNFAIR BEHANDELT WURDEST:

Gegen Handlungen der Polizei kannst du eine Maßnahmenbeschwerde an die Landesverwaltungsgerichte oder einen Einspruch bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erheben. Bitte informiere dich bei einer der angeführten Beratungsstellen darüber, welches Rechtsmittel in deinem Fall das geeignete ist (siehe Punkt 10)!

Hat eine Polizistin / ein Polizist die oben angeführten Rechte dir gegenüber nicht eingehalten, kannst du zusätzlich innerhalb von sechs Wochen eine Beschwerde bei der Dienstaufsichtsbehörde einbringen. Auch bei Maßnahmen von privaten Sicherheitsdiensten kannst du dich beschweren bzw. Anzeige erstatten, wenn deine Rechte nicht gewahrt wurden. Erkundige dich gegebenenfalls bei einer der genannten Anlaufstellen!

Bist du mit einem  **Bescheid** bzw. einer Verwaltungsstrafe nicht einverstanden, kannst du ein Rechtsmittel (Einspruch, ...) erheben. Wie lange du dafür Zeit hast, welche Form das Rechtsmittel haben muss (Fax, E-Mail, Brief) und an wen es zu richten ist (Bezirkshauptmannschaft, Landesverwaltungsgericht), muss im  **Bescheid** selbst angeführt werden (unten, am Ende des Bescheides). Meistens hast du dafür 14 Tage Zeit. Die Frist beginnt normalerweise zu laufen, sobald du den Brief bekommen hast. Falls du aber auf Urlaub warst oder dir der Brief aus einem anderen Grund nicht übergeben werden konnte, kann es komplizierter werden. Informiere dich in so einem Fall bei einer der genannten Beratungsstellen darüber, wann die Fristen genau beginnen bzw. ablaufen!

10. WER HILFT WEITER?



Beratungsstelle und Hotline gegen Extremismus



Tel: 0800/20 20 44
www.beratungsstelleextremismus.at

Neustart NÖ



Tel: 02742/774 75
www.neustart.at

Bezirksgerichte*



www.kija-noe.at/goto/bezirksgerichte

* Bei den Bezirksgerichten gibt es Amtstage, an denen kostenlose Rechtsauskünfte erteilt werden. Es wird empfohlen, vorher einen Termin zu vereinbaren.

Rat auf Draht



Notrufnummer 147
www.rataufdraht.at

Justizombudsstelle



Tel: 0800/800 440 11
www.kija-noe.at/goto/justizombud

Telefonseelsorge NÖ



Notrufnummer 142
www.telefonseelsorge.at

Landespolizeidirektion NÖ



Tel: 05 9133 30 6600
www.polizei.gv.at/noe

Verteidigernotruf



Tel: 0800/376 386
www.kija-noe.at/goto/verteidigernotruf

Volksanwaltschaft



Tel: 0800/223 223
www.volksanwaltschaft.gv.at

rund um die Uhr erreichbar

Link zur Website als QR-Code

NÖ kija

FÜR DICH DA



NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

www.kija-noe.at
02742 / 90 811





Leicht Lesen

Einfache Sprache
Schriftart für Menschen mit Legasthenie

INFOS IN EINFACHER SPRACHE

In diesem Heft geht es um die Polizei in Österreich.
Zum Beispiel geht es um solche Fragen:

- Was darf die Polizei in Österreich machen?
- Was tut man bei einem Problem mit der Polizei?
- Was dürfen private Sicherheits-Dienste?

Du findest in diesem Heft auch Erklärungen zu verschiedenen Wörtern.

Zum Beispiel, dass Waffen und Drogen verbotene Gegenstände sind.

WELCHE RECHTE HAT DIE POLIZEI?

Die Polizei darf Personen fragen

- wie sie heißen
- wann sie geboren sind
- wo sie wohnen.

Die Polizei darf Personen auch fragen, was sie zu einem Vorfall oder zu einer Straftat wissen.
Die Polizei darf gefährliche Gegenstände mitnehmen.

Die Polizei darf auch

- die Kleidung und Rucksäcke und Taschen durchsuchen
- ein Zimmer oder eine Wohnung oder ein Haus durchsuchen

Das darf die Polizei aber nur dann, wenn sie bestimmte Gründe dafür hat.

Die Gründe stehen in diesem Heft.

Die Polizei darf Personen festnehmen, also verhaften.
Dann hat die Person das Recht, jemanden zu informieren.
Am besten informiert man einen Menschen, dem man vertraut.

WAS TUT MAN BEI EINEM PROBLEM MIT DER POLIZEI?

Bei einem Problem mit der Polizei sollten Personen wissen:
„Welche Rechte und welche Pflichten habe ich?“

Man sollte auch wissen, wo man Hilfe bekommt.

In dieser Broschüre findest du alle Antworten und Informationen dazu.

WAS DÜRFEN PRIVATE SICHERHEITS-DIENSTE?

Es gibt auch private Sicherheits-Dienste oder Security.
(Dieses Wort spricht man so: Sekjuritih).

Diese Firmen haben andere Aufgaben als die Polizei.
Sie sorgen zum Beispiel bei Veranstaltungen für Sicherheit.
Sicherheits-Dienste und Security haben weniger Rechte und weniger Pflichten als die Polizei.



NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

Tor zum Landhaus
Stiege A, 3. OG
Wienerstraße 54
3109 St. Pölten

02742/90811
www.kija-noe.at

www.noegv.at/datenschutz

